

Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern

Mit der Verfügung Nr. 1/2022, Amtsblatt Nr. 01/2022 vom 12.01.2022 werden Änderungen der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ vom 10.05.2006 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 09/2006) vorgenommen.

Alle bestehenden Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern werden mit Wirkung zum 26.01.2022 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt die in der Verfügung Nr. 1/2022 festgelegten Nutzungsbedingungen mit der dort vorgesehenen Fristbestimmung gelten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur gilt gemäß § 210 Satz 3 TKG zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt und damit am 26.01.2022 als bekanntgegeben.

Diese Verfügung wird vollständig, d. h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:
www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg

113c 3821-1